

per E-Mail an:  
[umweltgutachten@bayernwerk.de](mailto:umweltgutachten@bayernwerk.de)

oder per Post an:  
**Bayernwerk Netz GmbH**  
Erzeugung und Speicher  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg

## Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen

zur KWK-Bonusberechnung nach EEG 2004 bis EEG 2009

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anlagenbetreiber	Vertragskontonummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Standort der Anlage	elektrische Leistung der Anlage
<input type="text"/>	<input type="text"/>
EEG-Anlagenschlüssel	Stromkennzahl

### Angaben zum Wärmemengenzähler

<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel eingesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Seriennummer des Herstellers	Geeicht bis		Ja	Nein

### Ablesetag

### Zählerstand

<input type="text"/>	Januar	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Februar	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	März	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	April	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Mai	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Juni	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Juli	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	August	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	September	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Oktober	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	November	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Dezember	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift

## Anwendungshinweise

1. Zuschlagsberechtigt ist nur Strom im Sinne von §3 Abs. 4 des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes. Die Voraussetzung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3. Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß §§ 1 und 6 Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Voraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
5. Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in der Abhängigkeit der Art und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
6. Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
7. Die Messwerte sind monatlich jeweils zum Monatsletzten einzutragen. Eine Übermittlung an den Netzbetreiber ist jedoch nur einmal jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres erforderlich.
8. Es erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und eine abschließende Abrechnung am Ende des Kalenderjahres.
9. Bei jedem Zählerwechsel (Einbau und Ausbau) ist ein „Zählerdatenblatt für kundeneigene Wärmemengenzähler“ (bei der umseitigen Anschrift) vollständig ausgefüllt und vom Installateur/ Anlagengerichter unterzeichnet bei der Bayernwerk Netz GmbH abzugegeben (per Mail an: [umweltgutachten@bayernwerk.de](mailto:umweltgutachten@bayernwerk.de)).